



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glaeisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail zur Information und mdb um Weiterleitung:
**Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und die
Voritzenden der Kreisverbände des SSG**

Ihre

Az. / ID-Nr. Telefon Datum
103.10 / - 103 20.08.2015
090902

Information über Gespräche mit der Staatsregierung

- zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten der Flüchtlingsunterbringung und
- zu weiteren Herausforderungen infolge der neuen Flüchtlingsprognose des Bundesinnenministeriums

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr kurzfristig hat uns die Staatsregierung am **Mittwoch**, dem 19. August 2015 zu einem Vorgespräch mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) und dem Staatsministerium des Innern (SMI) eingeladen, um die Auswirkungen der jüngsten Prognose des Bundesinnenministeriums (BMI) auf den Freistaat und seine Kommunen zu besprechen. Für den SSG haben an diesem Termin Frau Oberbürgermeisterin Ludwig und die Herren Oberbürgermeister Hilbert und Skora sowie die Geschäftsstelle teilgenommen. Am **Donnerstag** hat ein Anschlusstermin in der Staatskanzlei mit den Oberbürgermeistern und Landräten bzw. ihren Vertretern und den Geschäftsstellen der kommunalen Landesverbände stattgefunden, in dem die genannte Thematik und die damit verbundenen Herausforderungen „breiter“ besprochen worden sind. Über die wesentlichen Ergebnisse dieser Gespräche möchten wir Sie im Folgenden informieren.

Finanzielle Unterstützung durch den Freistaat

Die kommunalen Landesverbände haben infolge der stetig angehobenen Flüchtlingsprognosen und der steigenden Entgelte bei Neuabschluss von Betreiberverträgen seit längerem deutlich gemacht, dass die aktuelle Pauschale von 7.600 Euro je Asylbewerber und Jahr nicht mehr kostendeckend ist.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glaeisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0361 8142-0
Telefax 0361 8162-222
Internet:
<http://www.ssg.sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg.sachsen.de
Kleidernummer: 2021141/03088

Geöffneten: Dienstags
Schreibtäfelchenlinien:
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz
G, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Aufgrund der Bundesprognose von bis zu 800.000 Flüchtlingen im Jahr 2015 werden für Sachsen nunmehr rund 40.000 Flüchtlinge bis Jahresende erwartet. Dies führt auch zu einer drastischen Ausweitung der kommunalen Defizite infolge der Unterbringungsverpflichtung.

Neben der Pauschale von 7.600 Euro sollen die Landkreise und Kreisfreien Städte für die Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern in **2015** und **2016** jeweils 30 Mio. Euro in pauschalierter Form erhalten. Die insgesamt 60 Mio. Euro werden zur Hälfte aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert, zur Hälfte aus Ausgabestunden der Bedarfszuweisungsmittel des FAG. Die Verteilung erfolgt nach **Einwohnern** auf die 13 Aufgabenträger. Die zusätzlichen Mittel stellen für **2016** jedoch lediglich ein „Vorab“ dar. Die Kosten und Zuweisungen werden auf der Basis eines noch zu vergebenden Evaluationsgutachtens zur Pauschale mit der Zielsetzung einer auskömmlichen Finanzierung abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt rückwirkend für 2016 mit dem Haushalt 2017, da das Land einen Nachtragshaushalt für 2016 ausgeschlossen hat. Damit ist den Kommunen der geforderte Einstieg in ein Abrechnungsverfahren gelungen, das bislang von der Staatsregierung stets abgelehnt worden war. Ihre grundsätzliche Forderung auf Spitzabrechnung der Flüchtlingskosten, nunmehr im Anschluss an die neue Regelung für das Jahr 2016, haben die Kommunen aufrechterhalten und noch einmal nachdrücklich unterstellt.

FAG = Finanzaufgaben
geleiste

Sollte der Bund den Ländern bei den Bund-Länder-Gesprächen am 9. September 2015 eine stärkere finanzielle Unterstützung für die Flüchtlingsunterbringung zusagen, werden sowohl die Mittel aus dem Staatshaushalt als auch die kommunalen Bedarfszuweisungsmittel zu gleichen Teilen wieder „aufgefüllt“.

Weiterhin wurde die Thematik der Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten in den Landkreisen besprochen. Mit Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes sollen zukünftig Anreizelemente im gemeindlichen Raum geschaffen werden. Dieser Punkt ist noch nicht näher unterstellt worden.

Schließlich sind die kommunalen Aufgabenträger auf die zukünftigen Herausforderungen und ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Unterbringung der Flüchtlinge hingewiesen worden. Der dramatische Anstieg der Flüchtlingszahlen wird derzeit noch zum größeren Teil von den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates (EAE) abgefangen. Deshalb hat der Freistaat ein gestuftes Unterbringungskonzept vorgestellt, das einen Ausbau der Erstaufnahmekapazitäten mittelfristig bis auf 13.500 Plätze vorsieht und in dem beigelegten Kabinettsbeschluss skizziert wird (**Anlage**). Grafische Darstellungen des SMI zur Entwicklung der Flüchtlingszahlen, der Kapazitäten der EAE und der Auswirkungen der unterschiedlichen Prognosen des BAMF veranschaulichen die zu bewältigenden Herausforderungen (**Anlage**).

Die kommunale Ebene, insbesondere die Kreisfreien Städte, werden das Land bei der Umsetzung seines EAE-Unterbringungskonzeptes unterstützen.

Nach spätestens drei Monaten gehen die Flüchtlinge dann in die Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte über. Die Kommunen werden infolge der aktuellen Flüchtlingszahlen Kapazitäten erweitern und entsprechende Einrichtungen und Unterkünfte schaffen bzw. bereitstellen müssen.

In der Beratung am Mittwoch wurde auch die Problematik der minderjährigen Flüchtlinge (UMA) und die Notwendigkeit höherer Fördermittel für die soziale Betreuung angesprochen. Sie konnten aber mangels Anwesenheit der zuständigen Ressorts nicht finalisiert werden. Daher wurde auf Wunsch der kommunalen Ebene festgelegt, dass diese Punkte gesondert abzustimmen sind bzw. durch die zusätzlichen Finanzmittel nicht „inkludiert“ sind.

Weitere Herausforderungen

In der zweiten Beratung am Donnerstag mit den Oberbürgermeistern und Landräten wurden im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik neben einer Reihe von Einzelproblemen auch einige grundsätzliche kommunale Positionen verdeutlicht. Dies betrifft u. a.

- den notwendigen, beschleunigten Ausbau der EAE
- die Forderung auf abschließende Bescheidung und Rückführung von Antragstellern aus sicheren Herkunftsländern aus der EAE, in die zukünftig auch Albanien, Kosovo und Montenegro aufzunehmen sind. Nur so können die sächsischen Kommunen in den nächsten Monaten die Unterbringung der wirklich schutzbedürftigen Menschen, z. B. aus Syrien und dem Irak, noch gewährleisten.
- eine transparentere Darstellung der Entscheidungsabläufe im Lenkungsausschuss und die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Ebenen (Primat der Information an die kommunale „Chefebene“)
- das Vorziehen der kommunalen Investitionspauschale 2016 auf 2015 i. H. v. 17,5 Mio. Euro
- die Erhöhung der Fördermittel für die soziale Betreuung entsprechend der gestiegenen Flüchtlingszahlen
- die Verpflichtung der Länder, den Bund zu drängen, sich zu seiner Finanzverantwortung zu bekennen (regelgebundene Mitfinanzierung des Bundes, zusätzliches Wohnungsbauprogramm für den Aus- und Umbau von leerstehenden Wohnungen außerhalb der bisherigen Gebietskulisse)
- Standardabweichungen auf Bundes- und Landesebene (u. a. Denkmalschutz, BlmSchG, Vergaberecht)

- die Haushaltsplanaufstellung für 2016. Unterdeckungen, die durch die Flüchtlingsproblematik verursacht werden, sollten angesichts der Abrechnungsvereinbarung für 2016 entsprechend gewürdigt werden, da eine Nachfinanzierung 2017 möglich ist.
- die minderjährigen Flüchtlinge (UMA). Die Kommunen haben die Vorlage eines Gesetzentwurfs gefordert, der das Verteilungsverfahren regelt. Außerdem wurden neben dem Ersatz der Fallkosten u. a. auch die vollständige Verwaltungskostenübernahme durch den Freistaat (Overhead-Kosten), die Bereitstellung ausreichender Investitionsmittel und die Absenkung der Standards im Betriebserlaubniswesen gefordert
- Wegfall der Vorrangprüfung am Arbeitsmarkt.

Der Chef der Staatskanzlei hat zudem die Gründung eines Arbeitskreises Immobilien verfügt, in dem sich kommunale und staatliche Vertreter im Wochenrhythmus zu einschlägigen Liegenschaften austauschen sollen, um die Interessen frühzeitig abstimmen zu können. Dazu werden wir gesondert auf die Kreisfreien Städte zugehen.

Gelegenheit zu weiteren Erläuterungen wird sich in den anstehenden Kreisverbandsversammlungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Kabinettbeschluss vom 20.08.2015

1. Der Bericht der Staatsministerien der Finanzen und des Innern im Zusammenhang mit der aktuellen Prognose des BMI und den stark steigenden Asylbewerberzahlen wird zur Kenntnis genommen.
2. Auf Grundlage der in der Kabinettsvorlage dargestellten aktuellen Entwicklungen wird ein Bedarf von 10.000 Unterkunftsplätzen (dauerhafte Kapazität) sowie eine Kapazitätsreserve von bis zu 3.500 Unterkunftsplätzen (dauerhaft) in der EAE bestätigt. Das SMF wird beauftragt, den Bedarf an Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen für die im Zusammenhang mit der Unterbringung erforderlichen Anmietungs- und Baumaßnahmen zu ermitteln und im Rahmen des Bauhaushaltes zu berücksichtigen.
3. Für die Deckung des sofortigen Bedarfes zur Ablösung von Zelten bis Ende Oktober 2015 wird das SMF zur sofortigen Beschaffung beauftragt.
4. Die professionelle Betreibung und die menschenwürdige Unterbringung sind sicherzustellen. Hierzu dient die auf Dauer angelegte Unterbringungskonzeption.
5. Zur Deckung des Bedarfes wird nachfolgende Unterbringungskonzeption verfolgt:



Dresden 1 Hammerweg 700 Plätze

Dresden, weitere Standorte 2.900 Plätze gesamt: 3.600 Plätze
mit einer Außenstelle



Leipzig 1 Max-Liebermann-Str. 700 Plätze

Leipzig, weitere Standorte 2.900 Plätze gesamt: 3.600 Plätze
mit einer Außenstelle in Borna



Chemnitz 1 Adalbert-Stifter-Weg 700 Plätze

Chemnitz, weitere Standorte 1.100 Plätze gesamt: 1.800 Plätze
Außenstelle Zwickau 700 Plätze

Außenstelle Schneeberg 300 Plätze gesamt: 1.000 Plätze



b) Als zusätzliche dauerhafte Reserve sind bis zu 3.500 Plätze vorzubereiten.

c) Die Staatsregierung wird den Zugang von Asylsuchenden laufend evaluieren und soweit erforderlich Ihre Planungen in zeitlicher und quantitativer Hinsicht anpassen.



6. Neben Chemnitz werden Erstaufnahmeeinrichtungen mit Registrierung und

Gesundheitsuntersuchung auch in Dresden und Leipzig errichtet.

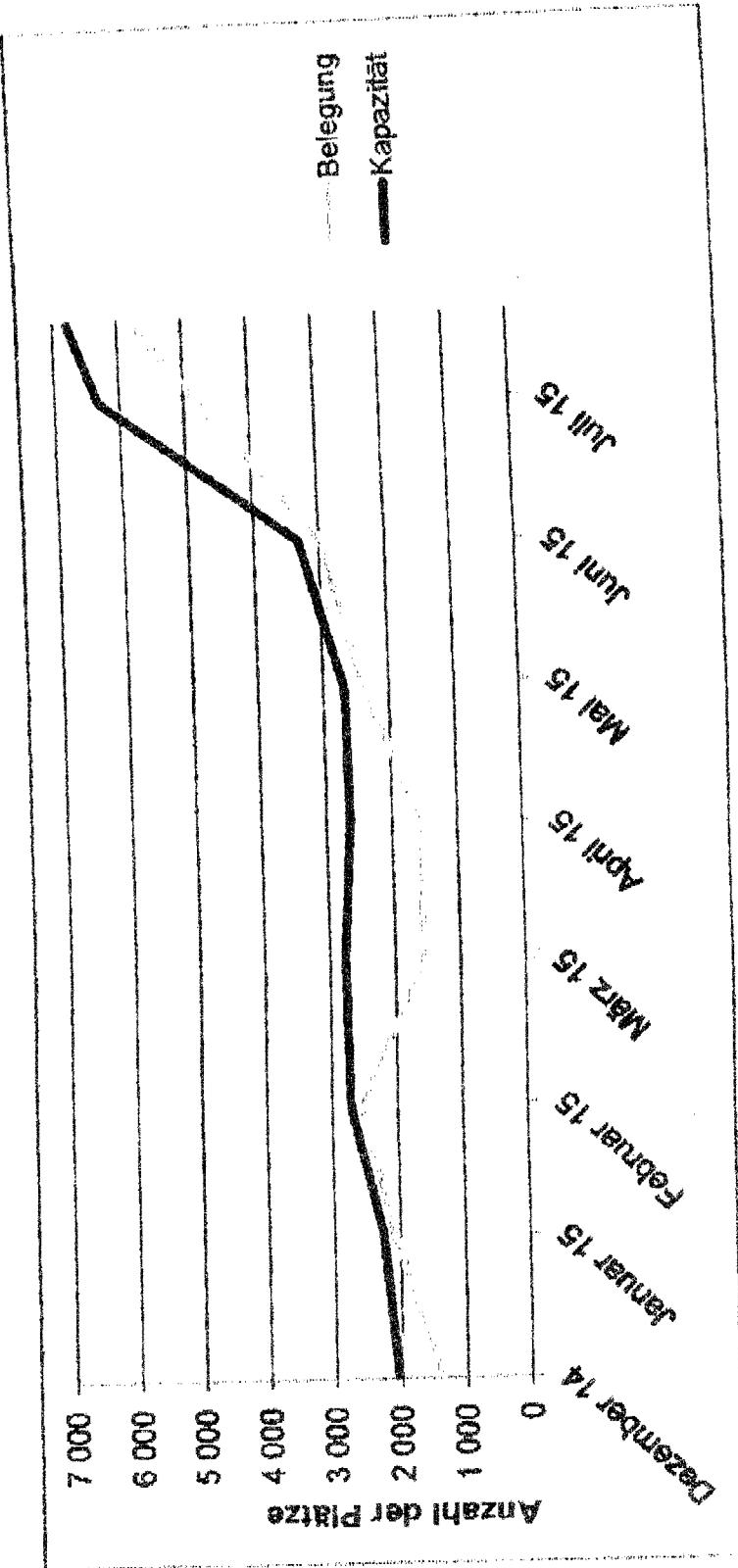
7. Den Landkreisen und kreisfreien Städten sollen auf Einwohnerbasis in 2015 für die Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern 10 Millionen Euro und in 2016 20 Millionen Euro pauschal bereitgestellt werden. Diese Pauschalmittel sollen in 2015 um 20 Millionen Euro und in 2016 um 10 Millionen Euro aus Bedarfzuweisungen aufgestockt werden. Sie werden auf Basis des Evaluationsgutachtens mit der Zielsetzung einer auskömmlichen Finanzierung unter Berücksichtigung von ggf.

bereitgestellten Bundesmitteln abgerechnet. Dies erfolgt im Zusammenhang mit dem Haushalt 2017.

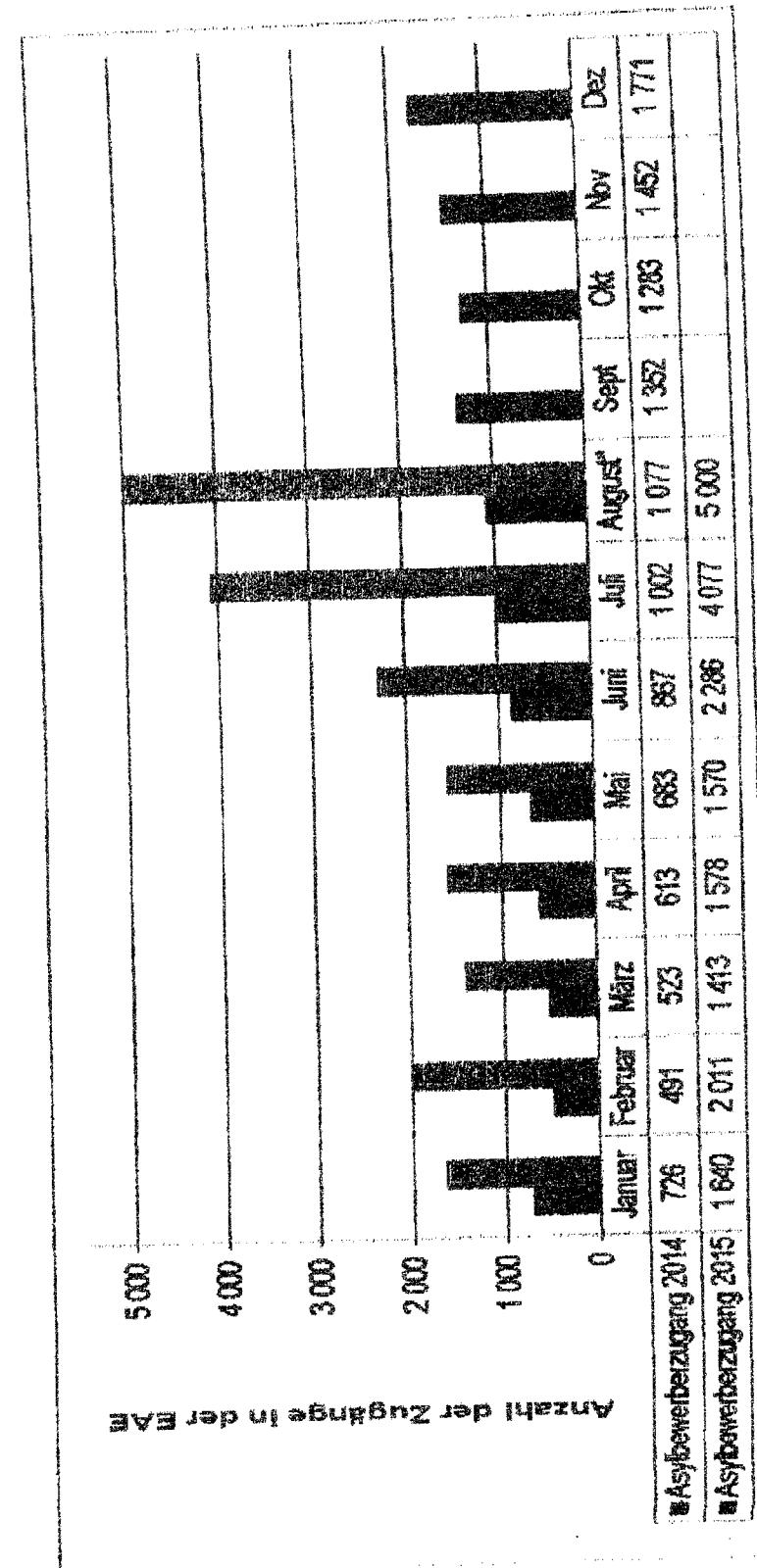
8. Der angestoßene Evaluierungsprozess zum Ausgleich der Kosten gem. § 10 Abs. 1 SächsFlüaG wird fortgesetzt. Es ist dabei sowohl Höhe als auch Art und Weise des Ausgleichs (Pauschale versus Spitzabrechnung) zu überprüfen.
9. Das SMI wird beauftragt, zu dem mit Kabinettbeschluss vom 7. Juli 2015 beschlossenen 29 Stellenumsetzungen in die ZAB einen Vorschlag für die Kabinetsitzung am 7. September 2015 zu erstellen. Weiterhin wird SMI beauftragt, den sich aus der gegenüber der Kabinettbeschlusslage vom 7. Juli 2015 erhöhten Unterbringungskapazität ergebenden vorläufigen Personalmehrbedarf zu ermitteln und dem Kabinett hierzu bis 7. September 2015 zu berichten. Das SMI wird beauftragt, nach abgeschlossener Organisationsuntersuchung der ZAB dem Kabinett über den dauerhaften Personalmehrbedarf zu berichten.
10. Das SMI wird vor dem Hintergrund der wachsenden Zahl vollziehbar Ausreisepflichtiger beauftragt, bis Ende Dezember 2015 zu prüfen, welche personellen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung erhöhter Rückführungen erforderlich sind.
11. Die Ressorts werden beauftragt, die ab dem 1. Januar 2013 aufgrund Erreichens der Altersgrenze in Ruhestand versetzten Beamten und in Rente gegangenen Tarifbeschäftigte ihres Geschäftsbereiches bis zum 8. September 2016 anzuschreiben und für eine befristete Tätigkeit zu werben, die unmittelbar bei der ZAB erfolgt oder im Wege der Zuweisung nach § 4 TV-L bei einer Hilfsorganisation, die die Erstaufnahme von Asylbewerbern unterstützt. Die Ressorts teilen der Servicestelle TRIAS bis zum 13. Oktober 2015 die erfolgten Rückmeldungen mit.
12. Das SMK sichert das Fach Dautsch als Zweitsprache und die schulische Integration in die Regelklassen ab. Dazu dient zusätzlich das im DHH 2015/16 veranschlagte Asylpaket I im Umfang von 50 befristeten Einstellungsmöglichkeiten. Darüber hinaus werden dem SMK Verstärkungsmittel für weitere 150 befristete Einstellungen zur Absicherung des Schuljahres 2015/16 zur Verfügung gestellt, so dass insgesamt 200 befristete Einstellungen möglich sind.
13. Die SK wird die Bundesregierung um personelle und organisatorische Maßnahmen für ein beschleunigtes Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bitten. In diesem Zusammenhang wird sie eine rasche Einrichtung von Außenstellen des BAMF in Dresden und Leipzig einfordern. Zudem wird die Staatsregierung auf eine Vereinfachung von Prozessen und Vermeidung von Doppelerfassungen in der Zusammenarbeit zwischen BAMF und der Zentralen Ausländerbehörde dringen.
14. SK wird beauftragt, in enger Abstimmung mit der Stabsstelle Asyl ein neues Internetportal unter Sachsen.de mit dem Domainnamen www.asylinfo.sachsen.de aufzubauen. Die Ressorts werden beauftragt, zu publizierende Inhalte zum Themenbereich Asyl laufend über die Stabsstelle Asyl an die SK zu übermitteln.
15. Im Zusammenhang mit der Deckung des Unterbringungsbedarfes wird festgelegt:
 - a) Zur Straffung des Planungs- und Genehmigungsverfahrens sind die mit der Kabinetsentscheidung vom 7. Juli 2015 getroffenen Verfahrensfestlegungen auf alle im Zusammenhang mit der EAE stehenden Unterbringungsmaßnahmen für die in Nr. 2 genannten Kapazitäten anzuwenden.
 - b) Für die Deckung der Kapazitäten soll die von SIB erarbeitete Musterplanung für die EAE-Standorte mit einer jeweiligen Größe von 500 bzw. 700 Plätzen zur Anwendung kommen.

- c) Zur Sicherstellung der BAMF-Ansiedlung in unmittelbarer Nähe zu den zukünftigen EAE-Definitivstandorten werden dem Bund marktübliche Mietkonditionen offeriert, die eine kostenoptimierte Unterbringung ermöglichen.
 - d) Für alle im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern erforderlichen Bau- und Lieferleistungen sind bei besonderer Dringlichkeit für solche Fälle die im Vergaberecht vorgesehenen Regelungen anwendbar. Von besonderer Dringlichkeit in diesem Sinne ist derzeit insbesondere bei den kurzfristigen Maßnahmen vor Winterbeginn (Zeltablösung u.ä.) auszugehen.
16. Das Kabinett beauftragt die Ressorts, folgende Maßnahmen zur Integration der Asylbewerber und Flüchtlinge zu konkretisieren:
- a) Das SMWA wird beauftragt, Vorschläge für ein Programm zur Förderung der Arbeitsmarktinintegration geflüchteter Menschen bis Ende September 2015 zu erarbeiten.
 - b) Das SMWA wird beauftragt – u. a. im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Richtlinie Mikrodarlehen – die Voraussetzungen dafür zu schaffen, den Zugang für geflüchtete Menschen zu den Beratungs- und Finanzierungsangeboten im Bereich der Existenzgründungsförderung, insbesondere bei der Kurzberatung und beim Mikrodarlehen, zu erleichtern.
 - c) Das SMWA und die SMGI im SMS werden beauftragt, Fachveranstaltungen zur verbesserten Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung zu initiieren. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Zusammenarbeit der arbeitsmarktrelevanten Akteure auf regionaler/kommunaler Ebene zu richten.
 - d) Die SMGI im SMS wird beauftragt, bis 1. September 2015 einen Vorschlag zur Förderung der Integrierten Flüchtlingsberatung mit dem Schwerpunkt der freiwilligen Rückkehrberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen im Rahmen der Richtlinie integrative Maßnahmen zu erarbeiten.
 - e) Das SMI wird beauftragt, bis 7. September 2015 gemeinsam mit dem Landessportbund Sachsen (LSB) Maßnahmen zur besseren Integration durch Sport zu prüfen.
 - f) Das SMS wird beauftragt, bis 25. August 2015 einen Vorschlag zur stärkeren Einbindung von Personen im freiwilligen sozialen Jahr in die Betreuung von Asylbewerbern zu erarbeiten.
 - g) Das SMS wird beauftragt, bis 25. August 2015 ein Konzept zur Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer vorzulegen.

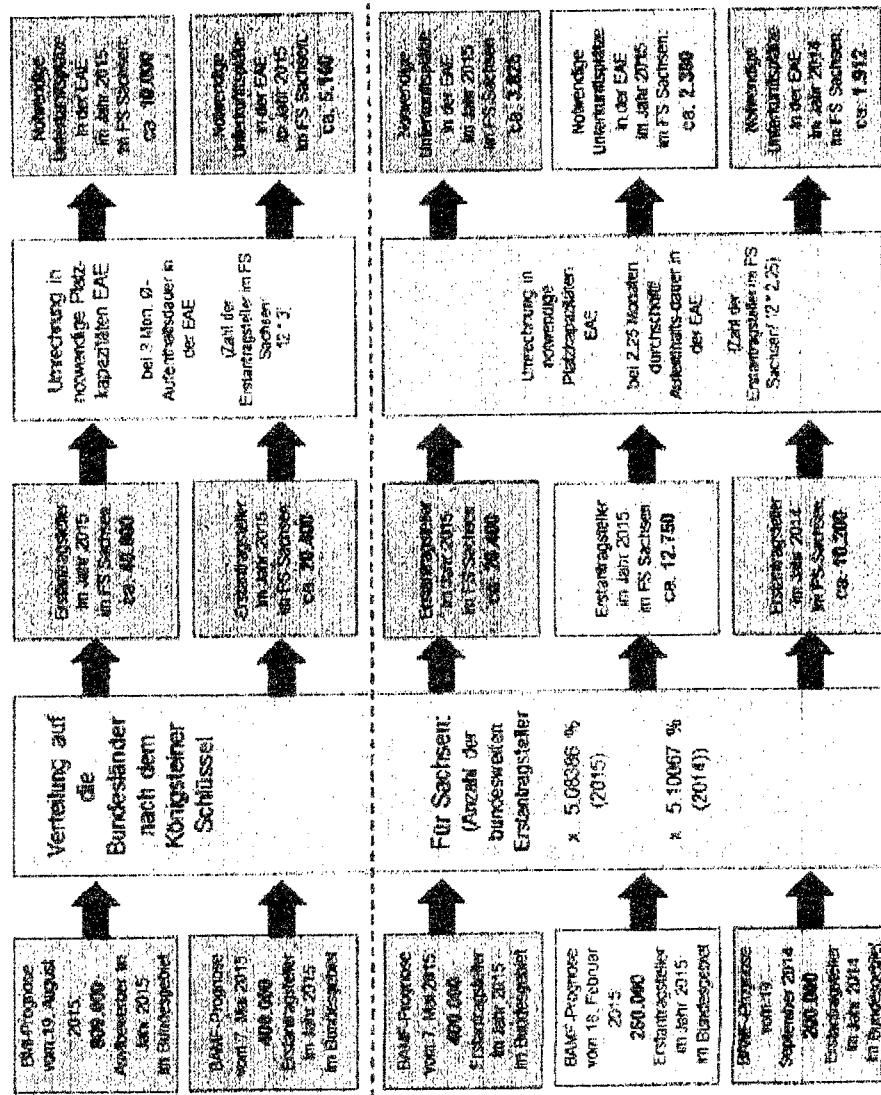
Entwicklung der tatsächlichen Belegung und der Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung



Entwicklung der tatsächlichen Zugangszahlen im Vergleich zum Jahr 2014



Darstellung der Herleitung der notwendigen Erstaufnahmekapazitäten im Freistaat Sachsen





Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

TEL-ZENTRALE

FAX

INTERNET

BEARBEITET VON

TEL

FAX

E-MAIL

AZ

DATUM

per E-Mail:

Bundesressorts

Länder

nachgeordnete Behörden des BMWI

BETREFF Öffentliches Auftragswesen

HIER Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

OCZUG Rundschreiben vom 9. Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zunehmende Zahl von Flüchtlingen und Asylbegehrenden stellt Bund, Länder und Kommunen im Hinblick auf die angemessene Unterbringung und Versorgung dieser Menschen vor enorme Herausforderungen. Die bisher bestehende große Bereitschaft der Bevölkerung zur Aufnahme von Flüchtlingen muss erhalten bleiben. Damit dies gelingt, muss die öffentliche Verwaltung weiter handlungsfähig bleiben. Es ist die gemeinsame Aufgabe des Bundes, der Länder und der Kommunen, für die nach Deutschland kommenden Menschen Unterkunft und Verpflegung sicherzustellen und Obdachlosigkeit zu verhindern.

Im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung stellen sich auch Herausforderungen für die Vergabeverfahren und deren schnelle, aber auch rechtssichere und effiziente Durchführung.

Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte kommt das Haushaltrecht zur Anwendung, dessen Verfahrensregeln bereits eine Beschleunigung der Verfahren

Seite 2 von 4 und die im Vergleich zum Oberschwellenbereich erleichterte Wahl eines freihändigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Aufträgen zulassen.

Für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte, welche durch die maßgeblichen Vorgaben der EU-Vergabekordinierungsrichtlinie geprägt werden, sind im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen folgende Aspekte zu beachten:

Auch die vom EU-Vergaberecht geprägten deutschen Regelungen für die Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte kennen mehrere Möglichkeiten zur Beschleunigung von Vergabeverfahren, die bei öffentlichen Aufträgen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Anspruch genommen werden können. Dabei kommt insbesondere das beschleunigte nicht offene Verfahren, aber auch das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in Betracht.

1. Beschleunigtes nicht offenes Verfahren

Im beschleunigten nicht offenen Verfahren können die Fristen für Teilnahmeanträge auf **15 Tage** (im Fall einer elektronische Bekanntmachung auf 10 Tage) und für die Abgabe von Angeboten auf **10 Tage** herabgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Auftrag besonders dringlich ist. **Die besondere Dringlichkeit dürfte aufgrund der vorliegenden Informationen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen derzeit im Regelfall anzunehmen sein.**

2. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Darüber hinaus kommt ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in Betracht, wenn aufgrund der konkreten Situation vor Ort auch diese verkürzten Fristen nicht einzuhalten sind.

Bei einem Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kann der öffentliche Auftraggeber unmittelbar mit wenigen potentiellen Bietern verhandeln, ohne den beabsichtigten Auftrag vorab veröffentlichen zu müssen.

Seite 3 von 4 Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müssen drei kumulative Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung der jeweiligen Ausnahmetatbestände für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfüllt sein. Der Verzicht auf die EU-weite Bekanntmachung ist danach nur zulässig, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt, dringliche und zwingende Gründe bestehen und ein kausaler Zusammenhang besteht zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit, die Fristen einzuhalten. Diese Kriterien sind im Rundschreiben des BMWi vom 9. Januar 2015 näher erläutert.

Aufgrund des plötzlichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen dürften derzeit regelmäßig sowohl das Tatbestandsmerkmal „unvorhergesehenes Ereignis“ als auch „dringliche und zwingende Gründe“ im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen erfüllt sein.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass der jeweilige öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, dass er kurzfristig wesentlich mehr Flüchtlinge aufnehmen und unterbringen muss als zu erwarten war.

Nach der am 19. August 2015 veröffentlichten Flüchtlingsprognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden für das Jahr 2015 bis zu 800.000 Flüchtlinge erwartet. Bisher wurde für das Jahr 2015 lediglich eine Zahl von 450.000 Flüchtlingen prognostiziert. Dieser unerwartete Anstieg von aufzunehmenden Flüchtlingen wird regelmäßig dazu führen, dass die für die Unterbringung und Versorgung verantwortlichen Kommunen wesentlich mehr Unterbringungsmöglichkeiten und Versorgungskapazitäten zur Verfügung stellen müssen als zu erwarten war.

Dies kann im konkreten Einzelfall zu äußerst kurzfristigem Beschaffungsbedarf führen, bei dem aufgrund der bestehenden Gefährdungen für ein wichtiges Rechtsgut (Gesundheit der Flüchtlinge) Aufträge zügig vergeben und ausgeführt werden müssen und von einem Teilnahmewettbewerb abgesehen werden kann.

Im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln empfiehlt es sich, mehrere Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

Ferner regen wir an, stets zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Versorgung einer noch nicht genau abzuschätzenden Zahl von Flüchtlingen mit Liefer- und Dienstleistungen auf das Instrument einer Rahmenvereinbarung zurückgegriffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Der Staatssekretär

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

- per Postaustausch -

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8011
Telefax: 0351 564-8015

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-0409/4/5

Dresden, 12. JUNI 2015

Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern

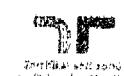
Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes der „besonderen Dringlichkeit“ bzw. der „zwingenden Dringlichkeit“

Sehr geehrter Herr Kollege,

ergänzend zum Schreiben vom 25. März 2015 wurde das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Schreiben Ihres Hauses vom 11. Juni 2015 gebeten, für die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern ein weiteres klarstellendes Schreiben zur Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes der „besonderen“ bzw. „zwingenden“ „Dringlichkeit“ zu übermitteln, so dass die Landkreise und Kreisfreien Städte in einem zeitlich begrenzten Zeitraum die erforderlichen Beschaffungen freihändig durchführen können.

Auf der Grundlage des vom Sächsischen Staatsministerium des Innern ergänzend dargelegten Sachverhalts ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu der Auffassung gelangt, dass der Ausnahmetatbestand der „besonderen“ bzw. „zwingenden“ „Dringlichkeit“ nach § 3 Abs. 5 Nr. 2, § 3 EG Abs. 5 Nr. 4 VOB/A und § 3 Abs. 5 Buchst. g), § 3 EG Abs. 4 Buchst. d) VOI/A bei Beschaffungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern auf Grund der aktuellen Situation vorliegt.

Die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bekanntgegebene Prognose gemäß § 44 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz ging bis Ende April 2015 von einer voraussichtlichen Entwicklung der Zugänge von Asylbegehrnden und dem voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen im Jahr 2015 von 250.000 Erstantragstellern und 50.000 Folgeantragstellern aus. Auf diesen Zahlen beruhten die Planungen der Landkreise und Kreisfreien Städte.



Hauptschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01067 Dresden

Außensetzung:
Hoyerwerdaer Straße 1
01087 Dresden

www.smw.sachsen.de

Verlagesübertragung:
Zu erzielen mit den Briefmarken
3, 2, 6
Haltersche Ganzpostkarte

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für vorentsiegelte elektronische
Dokumente

Erst im Mai 2015 teilte das BAMF überraschend mit, dass aufgrund eines unerwarteten zusätzlichen Migrationsdrucks aus den Westbalkanstaaten, einer verstärkten Nutzung der Mittelmeerrouten und den weiterhin hohen Anreizfaktoren in Deutschland die Prognose angepasst werden müsste und von einem Zugang von geschätzten 400.000 Erst- und 50.000 Folgeantragstellern für 2015 in Deutschland auszugehen ist. Dies bedeutet für Sachsen eine Steigerung der erwarteten Zugangszahlen von ca. 12.750 auf ca. 20.400 erstantragstellender Asylbewerber.

Es gibt damit einen nicht vorhersehbaren Anstieg der Asylbewerber in Höhe von 60 % gegenüber der bis April 2015 prognostizierten Quote. Dies ist eine Entwicklung, die nicht vorhergesehen werden konnte und die dazu führt, dass sich der Umfang der zu schaffenden Aufnahmekapazitäten in den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen um über 60 % erhöht und so die vorgenommenen bisherigen Planungen kurzfristig zu korrigieren sind.

Für die unteren Unterbringungsbehörden (Auftraggeber) liegt vor diesem Hintergrund ein unvorhersehbares Ereignis vor.

Dringende und zwingende Gründe, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen, ohne dass dies dem Auftraggeber zugerechnet werden kann, liegen ebenfalls vor.

Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmeequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendigen Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Die asylbegehrenden Ausländer sind unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das BAMF der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass nicht oder nicht kurzfristig über den Asylantrag entschieden werden kann. Nach dieser Regelung des Asylverfahrensgesetzes im Zusammenhang mit dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz sind die kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet, die unterzubringenden Ausländer aufzunehmen.

Durch den Erlass des SMi vom 8. Mai 2015 über die Verteilung der Asylbewerber an die unteren Unterbringungsbehörden ist gewährleistet, dass diese die Anzahl der auf zunehmenden Asylbewerber kennen. Nicht planbar ist jedoch die konkrete Zusammensetzung der jeweils zugewiesenen Gruppe nach Herkunft, Ethnien, Religionszugehörigkeiten, Alleinreisende oder Familien, evtl. Menschen mit Behinderungen, deren Unterkunft und Betreuung besondere Anforderungen mit sich bringt. Diese Information, nach der sich der konkrete Beschaffungsbedarf richtet, erhalten die unteren Unterbringungsbehörden erst kurz vor Ankunft der Personen. Die angestrebte 2-Wochen-Frist kann bislang noch nicht sicher gewährleistet werden. Der zwischen dieser Information und dem Eintreffen der Asylbewerber bzw. dem Beginn der Leistungserbringung verbleibende Zeitraum ist zu kurz, um ein vorrangiges Vergabeverfahren durchzuführen.

Der Ausnahmetatbestand der „besonderen“ bzw. „zwingenden“ „Dringlichkeit“ nach § 3 Abs. 5 Nr. 2, § 3 EG Abs. 5 Nr. 4 VOB/A und § 3 Abs. 5 Buchst. g), § 3 EG Abs. 4 Buchst. d) VOL/A liegt damit vor. Somit können in der aktuellen Situation Beschaffungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern im Verhandlungsverfahren bzw. freihändig durchgeführt werden.

Auf der Grundlage des geschilderten Sachverhalts wird eingeschätzt, dass vom Vorliegen dieses Ausnahmetatbestandes bis zum 30. September 2015 auszugehen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs auch für die Freihändigen Vergabe bzw. die Verhandlungsverfahren gelten. Die Aufträge sind auch bei Anwendung dieser Verfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Auf die Dokumentationspflicht gemäß §§ 20, 20 EG VOB/A und §§ 20, 24 EG VOL/A wird verwiesen.

Es wird gebeten, den zuständigen Stellen dieses Schreiben zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Brangs